

Satzungsänderung am 2. Februar 2010

„Gem. § 17 (Kosten/Beiträge) der Satzung vom 02.07.1995 beantragt der Vorstand die Beitragsordnung dahingehend zu ergänzen, dass die Mitglieder, die neu aufgenommen werden, im ersten Jahr eine zusätzliche einmalige Aufnahmegebühr in Höhe des jeweiligen Mitgliedsbeitrags zu entrichten haben.“

Grund dazu gaben Kündigungen von Mitgliedsbetrieben im vergangen Jahr, die nach kurzer Zeit unter neuer Betriebsleitung wieder beigetreten sind. Dem Verein entstehen dadurch erhöhte Aufwendungen.

Nach einiger Diskussion um die Höhe der Aufnahmegebühr stimmt die Versammlung nach nochmaligem Verlesen des Antrags für die Einführung der Aufnahmegebühr mit 31 Stimmen für den Antrag der Vorstandschaft, bei einer Gegenstimme und 1 Enthaltung.